

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 20/9043 –**

### **Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sieht im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen bisher keine verfahrensbezogene elektronische Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht vor. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesverfassungsgericht in seinen verfassungsgerichtlichen Verfahren am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu lassen, um einen sicheren und rechtswirksamen Austausch elektronischer Dokumente zu ermöglichen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen im BVerfGG geschaffen werden, wobei sich die vorgeschlagenen Regelungen an bestehenden Regelungen anderer Fachprozessordnungen orientieren sollen, um an die bereits bestehende Infrastruktur der Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) anknüpfen zu können. Außerdem soll für bestimmte Forschungsvorhaben die Möglichkeit früherer Einsichtnahme in Altunterlagen des Bundesverfassungsgerichts geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen sollen u. a. in Übereinstimmung mit § 55d Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ab dem 1. Januar 2026 nunmehr auch Rechtslehrer bei der Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden. Darüber hinaus sollen die Ausschlussfristen für die Erhebung der Richteranklage nach § 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG verlängert werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9043 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 21. Februar 2024

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Sonja Eichwede**  
Berichterstatterin

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht – Drucksache 20/9043 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p align="center"><b>Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht</b></p>
<p align="center">Vom ...</p>	<p align="center">Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center"><b>Artikel 1</b></p>	<p align="center"><b>Artikel 1</b></p>
<p align="center"><b>Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes</b></p>	<p align="center"><b>Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes</b></p>
<p>Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Dem § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.“</p>	
<p>2. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23e eingefügt:</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p align="center">„§ 23a</p>	
<p>(1) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.</p>	
<p>(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Bundesverfassungs-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>gericht geeignet sein. Für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht gelten die in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geregelten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend.</p>	
<p>(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen.</p>	
<p>(4) Sichere Übermittlungswege sind</p>	
<p>1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,</p>	
<p>2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,</p>	
<p>3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,</p>	
<p>4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,</p>	
<p>5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.</p>	
<p>Für die Übermittlungswege gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 gelten die näheren Regelungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung entsprechend.</p>	
<p>(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.</p>	
<p>(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Bundesverfassungsgericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Bundesverfassungsgericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.</p>	
<p>§ 23b</p>	
<p>Soweit die handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter, den Rechtspfleger oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 23e Absatz 2 Satz 4 übertragen worden ist.</p>	
<p>§ 23c</p>	
<p>Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronische Dokumente zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.</p>	
<p>§ 23d</p>	
<p>(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akte zu fertigen. Kann dies bei Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,</p>	
<p>1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,</p>	
<p>2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,</p>	
<p>3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.</p>	
<p>(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.</p>	
<p>§ 23e</p>	
<p>(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden.</p>	
<p>(2) Werden die Verfahrensakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“</p>	
<p>3. In § 35b Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; soweit die Einsicht zur Durchführung eines Forschungsvorhabens unerlässlich ist, das im Schwerpunkt mögliche Auswirkungen des Nationalsozialismus auf das Bundesverfassungsgericht einschließlich seiner Mitglieder zum Gegenstand hat, gilt dies nach Ablauf von 50 Jahren.“ ersetzt.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
	<p>4. <b>§ 58 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p>a) <b>In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.</b></p>
	<p>b) <b>In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026</b></p>
	<p><b>§ 23c Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</b></p>
	<p><b>„Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch einen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 vertretungsberechtigten</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Rechtslehrer, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronische Dokumente zu übermitteln.“
<i>Artikel 2</i>	<b>Artikel 3</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Satzes 2</i> am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. <i>Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</i>	<b>(1)</b> Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <b>der Absätze 2 und 3</b> am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.
	<b>(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</b>
	<b>(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</b>

## **Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Ansgar Heveling, Dr. Till Steffen, Dr. Thorsten Lieb und Stephan Brandner**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9043** in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/9043 in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Indikatorenbereich 16.3 a – Gute Regierungsführung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9043 in seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich erfreut, dass durch den Gesetzentwurf nun endlich die Möglichkeit geschaffen werde, auch mit dem Bundesverfassungsgericht auf elektronischem Wege zu kommunizieren. Dies stelle insbesondere für die Anwaltschaft eine große Erleichterung dar. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden außerdem die Vorschriften für die Richteranklage nach Artikel 98 Absatz 2 Grundgesetz im Bundesverfassungsgerichtsgesetz modifiziert. Dieses Instrument, das seit jeher Bestandteil des wehrhaften deutschen Rechtsstaates sei, solle verhindern, dass Extremistinnen und Extremisten Recht sprechen können. Die vorgeschlagene Verlängerung der Ausschlussfristen in § 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG diene dazu, den Zeitraum zu verlängern, in dem problematische Auffassungen von Richterinnen und Richtern oder andere relevante Anknüpfungstatsachen Berücksichtigung finden können. Hierdurch werde eine bessere Anwendbarkeit der Richteranklage in der Praxis ermöglicht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf, mit dem das Bundesverfassungsgericht in ein neues Zeitalter eintrete und die teilweise zur Fristwahrung erforderliche Übersendung von Schriftsätzen per Telefax überflüssig werde. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr werde die Kommunikation mit dem Gericht spürbar erleichtern und entspreche im Übrigen auch dem Wunsch des Gerichts selbst. Auch die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Anpassung der Ausschlussfristen für die Richteranklage sei zu begrüßen, um die Vorschrift in der Praxis handhabbarer zu machen.

Die **Fraktion der FDP** sah in der Anbindung des Bundesverfassungsgerichts an den elektronischen Rechtsverkehr ebenfalls einen wichtigen Digitalisierungsschritt und ergänzte, dass die Umstellung für das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Vielzahl der elektronischen Kommunikationswege eine besondere Herausforderung darstelle. Selbstverständlich bleibe es dabei, dass sich Bürgerinnen und Bürger als Privatpersonen auch weiterhin ohne die Zuhilfenahme der elektronischen Kommunikationswege an das Bundesverfassungsgericht wenden können. Der Änderungsantrag betreffe unter anderem die Pflicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bei der Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht, die mit den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung ein Einklang gebracht werde.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/9043 verwiesen.

In Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:

Nach dem Entwurf können sich (auch) die Verfassungsorgane künftig im vollen Umfang am elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht beteiligen; sie sind hierzu teilweise auch verpflichtet. Sie können (einschließlich der Abgeordneten) auch jeweils ein elektronisches Postfach nutzen. Der Entwurf erstreckt das Konzept des elektronischen Rechtsverkehrs „gerichtsseitig“ auf das Bundesverfassungsgericht; er zeichnet dazu die fachprozessualen Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs (namentlich in Zivilprozessordnung oder Verwaltungsgerichtsordnung) nach. Soweit die genannten Institutionen schon heute mit Gerichten kommunizieren, gelten die insoweit geltenden Regelungen künftig auch für die Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht. Es bedarf insoweit keines neuen Typus elektronischer Postfächer. Vielmehr werden die bestehenden elektronischen Postfächer künftig auch im Verkehr mit dem Bundesverfassungsgericht nutzbar.

Die Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs betreffen nicht die (materielle) Antragsbefugnis, sondern nur die Übermittlung von Verfahrensdokumenten. Die elektronische Übermittlung ersetzt die bisherige Übermittlung per Post oder Boten und dient zudem vergleichbar einer Unterschrift der Authentifizierung des Absenders. Da die Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht auf den Charakter der am Verfahren Beteiligten abstellen, sondern darauf, wer Unterlagen „einreicht“, das heißt dem Bundesverfassungsgericht übermittelt (vgl. § 23c BVerfGG-E: „die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ... eingereicht werden“), gilt eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zunächst für den Rechtsanwalt, der als Prozessbevollmächtigter eines Verfassungsorgans Unterlagen beim Bundesverfassungsgericht einreicht.

Diese Pflicht zur elektronischen Übermittlung trifft aber auch das Verfassungsorgan, wenn es ausnahmsweise selbst eine Übermittlung vornimmt und dann (wie namentlich Bundestag, Bundesrat oder Bundespräsident) durch seinen Verwaltungsapparat handelt, der als „Behörde“ im Sinne der Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr anzusehen ist und sich regelmäßig eines Behördenpostfachs (§ 23a Absatz 4 Nummer 3 BVerfGG-E) bedient. Einzelne Abgeordnete, die selbst übermitteln, sind dagegen weder Behörden noch juristische Personen. Sie werden deshalb nicht nach § 23c BVerfGG-E zur Nutzung verpflichtet. Sie können aber – etwa über ein Bürger- oder OZG-Postfach (§ 23a Absatz 4 Nummer 4 und 5 BVerfGG-E) – die elektronische Übermittlung nutzen.

#### **Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG)**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 20. Oktober 2023 Änderungen des § 58 BVerfGG vorgeschlagen, die auch nach Auffassung des Ausschusses vorgenommen werden sollten. Der Ausschuss macht sich insoweit die Begründung des Bundesrates zu eigen:

Der Antrag des Deutschen Bundestages, eine Bundesrichterin oder einen Bundesrichter in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen (sogenannte Richteranklage, Artikel 98 Absatz 2 GG), ist nach § 58 Absatz 3 BVerfGG innerhalb von zwei Jahren ab dem auslösenden Verstoß der Richterin oder des Richters zu stellen. Wird der

Richterin oder dem Richter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so ist nach § 58 Absatz 2 BVerfGG der Antrag nur innerhalb von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zulässig, in dem die Richterin oder der Richter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll. Das Gleiche gilt für Anträge des Landtags in Bezug auf eine Richterin oder einen Richter des Landes (Artikel 98 Absatz 5 GG).

Bislang ist es zu keiner erfolgreichen Richteranklage gekommen, weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass einer von verschiedenen Gründen hierfür auch ist, dass die Fristen des § 58 BVerfGG – für etwaige Vorermittlungen, für Beratungen im Parlament und für die Erstellung der Antragschrift und deren Beschlussfassung – zu kurz sind.

Deshalb soll die Frist von zwei Jahren in § 58 Absatz 3 BVerfGG auf fünf Jahre, die Frist von sechs Monaten in § 58 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG auf ein Jahr gestreckt werden.

#### **Zu Artikel 2 – neu – (Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)**

Entsprechend der ab 1. Januar 2026 geltenden Regelung des § 55d Satz 2 VwGO sollen nunmehr auch Rechtslehrer bei der Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Um einen Gleichlauf mit der VwGO herzustellen, die eine entsprechende Verpflichtung der Rechtslehrer in § 55d Satz 2 VwGO erst ab dem 1. Januar 2026 vorsieht, soll die Verpflichtung der Rechtslehrer zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht ebenfalls erst ab 1. Januar 2026 gelten.

Berlin, den 21. Februar 2024

**Sonja Eichwede**  
Berichterstatlerin

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter